

Purus locus, ein Ort, darauf noch nichts gebauet worden. L. ult. ff. de pignorat. act. it. ein Ort, darein kein Todter begraben ist, und wird in solchem Verstand loco religioso opponirt, L. 2. §. Prator. ff. de religios. L. 2. L. 6. L. 9. C. eod. L. 1. §. hoc autem ff. de mortuo.

Pusulatum, vel pusulatum argentum, rein, pures noch unberarbeitetes Silber, L. 31. ff. Locati. fein Silber.

Puteal, ein Bronnen, Deckel. In L. Julianus 13. §. ult. ff. de act. emt. vend. junct. L. seq. 14.

Puteus, ein Bronnen, Puteos operire, einen Bronnen graben. L. Fluminum. §. f. ff. de damno infecto.

Pyrenäische Friede / ist derjenige, welcher zwischen Spanien und Frankreich in der auf dem Fluß Bidassao gelegenen Phasanen Insel, welcher Frankreich von Spanien scheidet, von dem Spanischen Premier-Minister, dem Don Louis de Haro, und dem Cardinal Mazarini 1659. errichtet wurde. Er war trefflich avantageux. Er bestehet aus 124. Articulis, und ist davon zu lesen. Wiquafort. de L. Ambass. L. 2. f. 6. & 13. Galleaz. Guad. Hist. Pac. Pyren. Epist. Card. Mazarin.

Q.

Quadrans, der vierdte Theil einer ganzen Erbschaft, das ist, drey Ungen, wann die ganze Erbschaft in 12. Ungen nach der Römer Gebrauch eingetheilet wird.

Quadrantul, ein Gefäß oder Cymer, so einen Quadrans-Schuh hält. L. vinaria. ff. de V. S.

Quadriennium, vier Jahr.

Quadriga, ein Wagen, der von 4. Pferden gezogen wird, ein Zug Pferde, aus 4. Stücken bestehend. L. scire debemus ff. de verb. oblig. der Fuhrmann so 4. Pferd oder einen solchen Wagen regieret. L. peculium. §. quadriga. ff. de Legat. 2.

Quadrigarii, die so solche Wagen machen oder regieren.

Quadruplicatio. Quadruplic ist, durch welche der Beklagte des Klägers Triplic übernahm wirt. §. 3. Inst. de Repl. Dom. Hopp. pr. Inst. de Repl. Ord. Cam. L. 3. tit. 28. §. Wo aber. Const. Elect. P. 1. Const. 18. Struv. Ex. 46. thes. 15.

Quadrupes, ein vierfüßig Thier.

Quadruplare, quadrupliren, ein Ding vierfältig machen.

Quadruplatur pretium, der Werth der Sache wird vierfach gefordert. L. 2. §. in hac actione ff. vi bonor. raptorum.

Quadruplum, viermahl so viel, das vierfältig.

Quære, suchen, fragen, erkundigen, peinlich befragen. Nodum in scripto quære, suche oben: Nodus.

Quærela non numerata pecuniæ, die Quærel, nicht bezahlten Gelds, ist ein solches Mittel, da einer der zuvor bekant, Geld bekommen zu haben, sich beklaget, daß er solches nicht erhalten; und wird diese Klage meistens per modum exceptionis angebracht, wie auch per modum actionis. Brunn. ad L. 14. §. fin. de non num. pec. & ad. L. 7. eod. Lauterb. ad ff. de reb. cred. §. 17. seq.

Quærela nullitatis, Nullitäts-Klage, ist eine Rechts-Wolthat, da einer eine Sentenz die einen scheinbaren Mangel hat, aus dem Punct der Nullität impugnet, mit Bitte, daß die Sentenz cassiret, annulliret und aufgehoben werden möchte, Bœnigks pract. practicat. P. 1. c. 30. Ludovici Einleitung zum Civil-Process. cap. 32. und diese wird nun proponiret entweder separatim und solches incidenter binnen den 10. Tagen, oder expresso binnen 30. Jahren, doch müssen auf diesen Fall 50. Reichsthl. in casum succumbentia erlegt werden, oder conjunctim entweder mit der Appellation oder Leutation. **Quærita hæreditas**, eine Erbschaft, so man entweder durch Kraft eines Testaments, oder ab intestato, entweder Civili oder pratorio jure erlangt und erworben hat. L. 9. C. de petit. hæred. L. 14. C. de testam. milit. L. 14. C. de fideicommiss.

Quæ-

Quæstores parricidii, waren, die einen Todtschläger peinlich verhörten, welche a. u. c. 604. darzu bestellt wurden. Dann die Bürgermeister hatten damahls keine Macht, ungehörter Sache und ohne des Volcks Erkänntniß, jemanden vom Leben zum Tode zu bringen, darum wurden sie verordnet, ihn darüber gebührender massen zu vernehmen. Zu vor ehe sie aufkamen, und der Römische Rath noch mehr Macht hatte, mußten dieses Amt bald die Consules, bald der Dictator, bald der Prætor über sich nehmen. Sie wurden durch das *Senatus-consultum* oder durch den Rath erwöhlet, und zwar in denen *comitis tributis*. Ubrigens waren sie in großem Ansehen, hatten auch ihre Stadt-Diener, und andere Bedienten um sich. Ihr Amt verwalteten sie ein Jahr lang. Sigonius de Judic. 2. 4. Gruchius de Comit. Rom. 2. 2. Pighius Anal. Rom. 1. p. 71. & 268.

Quæstuaria mancipia, Leibeigene Mägde, so man zur Unzucht für jedermann hält, L. 4. §. 2. ff. de his qui notant. infam.

Quæstuaris, einer der Gewinns halber sich in Schauspielen exercirt. L. *athletas*. §. 1. & L. 2. in f. ff. de his qui notant. infam.

Quæstio, eine Frage. It. die Tortur, Peinliche Frage oder Folterung. Rubr. ff. de quæstionibus, ist anders nichts, denn eine Erkundigung der Wahrheit durch peinlichen Angriff, welcher dem Leib schmerzlich ist, und wehe thut. L. *apud Labionem* §. *quæstionem* ff. de injur. juncta l. 1. §. *qui quæstionem* ff. ad SC. Syllan. Mel. in com. Jur. tit. 22. num. 1. Carpzov. p. 3. q. 117. n. 16.

Quæstio facti, ist, wann man nach den Umständen der Sache fraget, ob sich ein Ding also verhalte oder nicht.

Quæstio juris, eine Rechts-Frage ist, wenn man nach Untersuchung der Umstände fraget, was in einem Fall recht sey oder nicht.

Quæstionem proponiren, eine Frage fürbringen.

Quæstionem moviren, gen.

Quæstor, war zu Rom ein Magistrat, der von dem Volck erwöhlet, und meistens in gericht-

lichen Sachen gebraucht ward. Er hatte nemlich die Aufsicht, wenn ein paar Partheyen einen Proceß führten, daß so wohl der Kläger als Advocat und Zeugen ihre Sachen recht vorbrachten, und keiner etwan zu weit gieng. Deswegen kunte er auch die Richter entweder auseinander gehen lassen, oder auch, wenn sie es gleich nicht gerne thäten, beyammen behalten. Er hatte auch die Urnas und Eßpffe in Verwahrung, worein sie ihre Vota oder Stimmen auf irrdenen Testulis gaben. Sigonius de Judic. 2. 4. Hotomannus Antiqu. Rom. 2. 13. Sie sassen auf einer *Sella curuli*, legten ein bloßes Schwert vor sich hin, ihre Jurisdiction anzudeuten, und hatten viele *Lictores*, Schreiber und andere Bedienten um sich.

Quæstores candidati, wurden diejenigen Officianten bey dem Kayser genennt, welche dessen Briefe und Reden dem Rathe vorlesen mußten. *Candidati* mochten sie heißen, weil dieses der erste Anfang war, daß sie an dem Kayserlichen Hofe etwas werden konnten, oder in der Republic etwas zu sprechen hatten. Unter andern mußten sie auch die von dem Kayser promulgirten Gesetze vorlesen. Unter dem Constantino und nachfolgenden Kaysern bekam diese Charge ein größeres Ansehen. Dann da unterschrieben sie auch die *Constitutiones* und *Verordnungen*. Die gewöhnliche Formul, die sie dabey brauchten, war: *Quæstor legi*, oder *Quæstor subscripsi*. Justinianus Novell. 22. Hotomannus de Magistr. Rom. p. 1886. Briffonius Antiqu. 1. 17. Pancirollus notit. dign. imper. orient. c. 73. Gutherius de offic. dom Aug. 1. 30.

Quæstores Palatij, nahmen ihren Anfang unter dem Constantino, und waren so viel als Groß-Canzler. Sie kunte Gesetze geben, *Decreta* machen, *Suppliquen* unterschreiben, Urtheil oder *Responsa* von sich stellen. In Summa, sie hatten das Recht in Händen, und waren Vorsteher der Gesetze. Liphius de Magistr. Rom. c. 16.

Quæ-

Quæstores provinciales waren, welche zugleich mit denen Proconsulibus oder Propratoribus in die Provinzen geschicket wurden, vor ihren Abzug aber aus den Arario durch den Rath und von denen Tribunis ararii Geld zugezehlet bekommen, wovon sie in denen Provinzen die Legatos Proquæstores und Cohortem prætoriam besolden, und nöthigen Unterhalt verschaffen mussten. Sie wurden bisweilen von dem Rath darzu erwöhlet, bisweilen fiel es ihnen durchs Loos zu. Sie hatten ihre Scribas und Lictores oder Gerichts-Schreiber und Bedienten um sich. Jene brauchten sie in Gerichts-Bestellungen, diese aber dienten nur denen Quæstoribus ein Ansehen zu machen, wenn sie mit einer Zahlreichen Begleitung einen Aufzug machen konnten. Man kan auch ferner ihren hohen Character daraus erkennen, weil die Generale, wenn sie einen Triumph halten wollten, bey ihnen schwöhren mussten, daß sie dem Rath zu Rom von der durch sie erhaltenen Victorie Bericht ertheilet, und wie viel Mann sie bey der Schlacht verlohren. Prevotius de Magistr. Rom. c. 14. Ouzelius ad Gell. 13. Ihre Verrichtungen waren ferner, daß sie den Zoll vom Getrayde, und alles was ein- und ausgeführet ward, eintrieben und nach Rom lieferten. Wenn Abgesandte von fremden Orten nach Rom kamen, mussten sie selbigen entgegen gehen, und sie in das Logiment, wovon sie sorgten, begleiten. Trug sich zu, daß einer von denen Abgesandten franck ward, mussten sie dieselbe verpflegen, und wann er gar starb, die Leichkosten aus dem Fisco hergeben. Bisweilen trugen ihnen die Propratores ihr Amt auf, und gaben ihnen völlige Gewalt, die Jurisdiction an ihrer Statt zu administriren, und auf das eingeführte Getrayde die Aufsicht zu haben. Ferner, wenn die Proconsules oder Propratores ihre Zeit ausgehalten, daß sie wiederum aus denen Provinzen weg nach Rom gehen wollten, und noch keine andere ankommen waren, die ihnen succediren soll-

ten, trugen sie denen Quæstoribus indessen ihr Amt auf. Sie führten auch allezeit den Titul dessen Person sie repräsentirten. Hingegen, wenn deren Quæstorum ihre Zeit umwar, daß sie ihr Amt niederlegten, stund es nicht bey ihnen, daß sie an ihrer Statt erwöhlen konnten, wen sie wollten, wenn nemlich noch keine andere, die ihr Stelle künftig verwalten sollten, von Rom ankommen waren, sondern der Proconsul oder Proprator als welche die höchste Gewalt hatten, erwöhleten, wen sie wollten. Hotomannus de Magistr. Rom. p. 1884. Lycklama de Magistr. c. 3. Prevotius de Magistr. Roman. c. 14. Gutherius de offic. dom. Aug. 3. 32. Pancirollus Not. dignit. c. 74.

Quæstores urbani, hielten sich in der Stadt Rom beständig auf, und werden auch Tribuni ararii genennet. Sie waren aber von denen Quæstoribus provincialibus weit unterschieden. Denn sie durfften kein Gefolge von Lictoribus und Viatoribus um sich haben, auch nicht togam prætextam tragen, noch das Recht sprechen, wie die Provinciales. Ihr Amt war das erste, darum sich ein junger Mensch bewerben konnte, der mit der Zeit zu Rom höher kommen wollte. Rosinus 7. 45.

Quæstura, war bey dem Römern das vornehmste Hof-Amt, und bestande in dem Vortrag und Publicirung der Kayserlichen Befehle, und Unterzeichnung der Rescripten, und übergebenen Memorialien, wie auch in Verwaltung der Justiz. vid. Vinn. à Costa. Hopp. in Comment. pr. Inst. & tot. tit. C. de offic. Quæst.

Quæstus fundi, die Einkünfte von Land-Gütern, it. das Interesse von Capitalien. L. 22. ff. de instr. & instrum.

Quæstus, der Gewinn, Nutz, den man durch seine Mühe oder Arbeit erwirbt. L. 7. & L. pro socio. It. die Nahrung, das Gewerbe.

Quæstus caulæ, Gewinnss halben.

Qualificiren, qualificirt machen, geschickt machen.

Quæ-

Qualitas prædii, die Güte oder Größe des Guts. L. si quid. ff. de V. S.

Qualiter, auf was Weise es wolle.

Qualiter se habere, mit gewissen Qualitäten afficirt seyn. L. 76. ff. de V. S. L. 12. ff. quem adm. servit. amittant.

Qualus, eine Art Kiste, worinn der Kalch geführt wurde. L. sed et si. §. 1. ff. de usufr.

Quantitas, die Quantität, Größe, Menge, die Gewißheit oder Werth eines Dinges, alle Sachen, so gemessen, gewogen oder gezehlet werden. L. 29. ff. de Solution. In den Libris Jctorum bedeutet es gemeinlich eine Summa Gelds. L. 11. ff. de compenlat. L. 3. §. plane. ff. de contrar. & ut L. 47. §. 1. ff. de jur. filii. L. 65. ff. de Verb. obligat.

Quantum, wie viel, ein gewisse Summ, also wird oft in den Urtheilen erkannt, daß gewisse Calculatores zu verordnen, die ein gewis quantum, das ist, eine gewisse Summ heraus bringen möchten.

Quart, ein Viertel bey den Rauffleuten.

Quarta agnatorum, war der vierdte Theil der Erbschaft eines ohne Testament Verstorbenen, welche die Agnaten, wann keine Söhne vorhanden waren, denen Enckeln von der Tochter wegnahmen. L. 4. C. Theodol. de legitim. hæredib.

Quarta arrogatorum, vid. quarta Divi Pii.

Quarta Curia, ist der vierdte Theil derjenigen Erbschaft, welche der, so nicht unter die Zahl der Decurionum gehörte, und einem Curiali succedirte, denen Decurionibus von dem gangen Patrimonio überlassen mußte. vid. L. 1. 2. C. quando & quibus quarta pars. Lib. 10.

Quarta Divi Pii seu omnium bonorum, ist nur derjenige vierdte Theil, welcher dem arrogirten Sohn, der unrechtmäßiger Weise emancipiret oder enterbet worden, aus der sämtlichen Verlassenschaft des Verstorbenen Arrogatoris gegeben werden mußte; Einige verstehen durch diese Quartam nicht den vierdten Theil des gangen Vermögens, sondern nur quartam portionis legitimæ. ab in-

testato debita, damit die arrogirte Kinder nicht besser wären, als die ehelich erzeugten; Allein es ist wider den klaren Text. in §. 3. Inst. de adopt. & L. fin. ff. si quid in fraud. Creditor. Fuchsius in paraphrasi. Inst. ad d. §. 3.

Quarta Episcoporum, ist von dem Kayser Justiniano eingefezet worden, doch nicht mit einer gewissen Beständigkeit, dann in Novell 5. statuirte er, daß, so jemand von denen Curialibus oder Cohortalibus zum Bischoff erwählt wird, er den vierdten Theil seiner Güter der Curia überlassen solle. Aber in Novell. 123. statuirte er, daß er nur den vierdten Theil seiner Güter behalten, die übrigen 3. Theil aber der Curia zugeeignet werden sollen.

Quarta Falcidia, ist, welche einem Erben in dem Fall zustehet, wann die Erbschaft mit Legaten gänzlich ausgeschöpffet, und eben so viel legiret worden, als verlassen ist, weil sonst der Erbe gar nichts bekäme. vid. Tit. Inst. de Leg. Falcid.

Quarte fideicommissarii, wann der Erb ist gebetten worden nach des Testierers Tod den vierdten Theil der Erbschaft zu restituiren.

Quarta filia majestatis damnati, ist von dem Kayser Arcadio und Honorio constituirte worden, dann da zuvor die Güter dessen, der wegen des Lasters der verletzten Majestät ist verdammet worden, seinen Kindern zugehörten, haben sie statuirte, daß die Söhne gar nichts, die Töchter aber nur den vierdten Theil von der Mutter Gütern, sie mochte mit oder ohne Testament verschieden seyn, bekommen sollten. L. eorum. ff. ad L. Juliam Majest. L. 5. C. eod.

Quarta Legitima, der natürliche Pflicht-Theil ist, welcher den Kindern, aus deren Eltern Verlassenschaft, und denen Eltern aus deren Kinder Vermögen, nach erfolgten Todesfall, als eine Schuld der Natur zukommt. L. 7. de bon. damnat.

Quarta liberorum, ist der vierdte Theil der Erbschaft, welchen der Vater denen Kindern

E e e e

dern

dern nothwendig verlassen, und sie darinn zu Erben instituiren, oder aber sie exherediten muß. Ist heut zu Tag nach Anzahl der Kinder der halbe oder dritte Theil der Erb- schafft.

Quarta Monachi, ist von Justiniano in Novel- la. 5. cap. 5. eingeführet und constituiret wor- den, daß wann jemand, der Kinder hat, sich in ein Kloster begeben will, er seinen Kindern so viel von seinen Gütern assigniren soll, als der vierdte Theil ausmachet, wann er ab- intestato sterbete; das übrige sollte dem Kloster zukommen, darcin er sich begeben.

Quarta Trebellianica, ist der 4te Theil der an- vertrauten Erbschafft, welche der hares fi- duciarius, damit er nicht ganz leer ausgehe, alsdenn abziehet, und zurück behält, wenn er die Erbschafft dem haredi fideicommissario ausantworten muß. t. t. Inst. de Fideicom- miss. hared.

Quartal, wird getennet eine gewisse Zeit, auf welche die Besoldungen ausgezahlt werden, und sind solcher gemeinlich des Jahrs 4. Item, eine viertel Jahrs-Besoldung.

Quartaliter, auf die Quartal oder Fristen.

Quartana, das viertägige Fieber.

Quarum rerum non datur Actio, welche Sa- chen zu keiner Rechtsfertigung kommen mö- gen, und in welchen keine Klage statt hat.

Quartiers-Freyheit fremder Gesandten, be- stehet sonderlich darinnen, daß nicht nur ihre Personen und Bedienten in dem Quartier, welches sie bezogen haben, nach dem allge- meinen Gesandten Rechte und Gewohnheit von aller Jurisdiction der Obrigkeit des Orts befreuet sind; sondern es haben auch fremde Personen, so gar auch Capital-De- linquenten, wenn sie in das Quartier eines Gesandten ihre Zusucht nehmen, derglei- chen Immunität zu genießen.

Quasi, gleich als, Item fast schier. Ist ein Wort, so theils eine Gleichheit mit etwas, theils auch anzeigt, daß das Wort, zu dem es gesetzt wird, in uneigentlichem Verstand genommen werde.

Quasi contractus, ist nichts anders, dann ein stillschweigender Vergleich, durch welchen, nach Vermuthung der Rechte, unter denen Unwissenden, ja nicht wollenden gehandelt wird. pr. Inst. de oblig. quæ quasi ex Con- tractu. nasc. L. 1. ff. de Neg. gest. Derglei- chen sind Negotiorum gestio, Tutelæ admi- nistratio, rerum communio, Communio hæ- reditatis, Hæreditatis aditio, Solutio indebiti.

Quasi delictum, oder Verbrechen, so sich ei- nem Laster in etwas vergleichet, und gleich- sam aus einem Verbrechen herkommt, ist, zwar nicht dieses, welches aus Betrug ge- schieht, sondern aus Unwissenheit oder Nach- lässigkeit, oder durch ein fremdes Thun, und also nur aus der Folge begangen wird. vid. t. t. Inst. de oblig. ex quasi delict. Manzius ad

Rubr. Inst. d. t. Oder sie sind solche Verbre- chen, welche in Thaten bestehen, so an sich selbststen erlaubt, aber übel, ob gleich nicht böshafftig vorgenommen werden, welche dann sind 1) wann der Richter ihme den Streit durch ein falsches Urtheil sprechen zu eigen macht. rubr. & l. f. ff. de extraordi. cognit. et si jud. lit. suam. pr. Inst. de oblig. quæ quasi ex delicto. Comp. Lauterb. p. m.

744. 2) Wann aus eines Hause, es sey ent- weder sein eigen, oder gemiethet, oder worin- nen er umsonst wohnt, etwas geworffen oder gegossen worden, das es jemanden Schaden thut. L. 1. pr. §. 1. & seq. ff. de de his, qui effud. vel dej. Dn. Struv. Exerc. 14. thes. 28. §. 1. & 2. Inst. d. t. Lauterb. Comp. p. 146. 3)

Wann einer an einer gangbaren Strassen was ausgesetzet oder ausgehencket, so denen Leuten Schaden verursachen könnte. Dn. Hopp. ad §. 1. Inst. de oblig. quæ quasi ex de- lict. nasc. 4) Wann ein Schade in einem

Schiff, Wirthshaus oder Herberge nicht von dem, der dergleichen regieret, sondern von andern, deren Arbeit er gebrauchet, ge- schehen ist. t. t. ff. Naut. Comp. stabul. ut re- cepta rest. L. 1. §. 6. ff. furti. advers. Naut. §. f. Inst. d. t. Struv. Exerc. 8. th. 106. seq. Ex- 28. thes. 33. seq. Lauterb. Comp. p. 94.

Quasi

Quasi Dominium, ist, wann einem ein Ding übergeben ist, von einem, der nicht Herr ist, doch mit rechtmäßigen Titul.

Quasi Dominus, ist, welcher durch langen Gebrauch und Besitz Herr werden kan. L. 3. §. 7. ff. uti possid.

Quasi plagium, ist, wann einer eines andern Arbeit ausschreibet, und den Autorem, wer solches gemacht, nicht anzeiget, sondern vor das Seinige ausgiebet. Speckhan. q. 1. c. 8. n. 16. Laurerb. Comp. p. m. 704.

Quasi usufructus, suche unten: usufructus quasi.

Quatenus facere possit, ist ein Formul, die da anzeiget, daß man einem so viel lassen muß, als er nach seinem Stand zu Erhaltung sein und seiner Familie vonnöthen hat. L. maritum ff. soluto matrimonio. L. in condemnat. ff. de Reg. Jur. & alibi sæpissime.

Quatenus ad hæreditatem pervenit, so viel die Erbschaft dadurch vermöglicher worden ist. L. in hæredem. ff. de dolo.

Quatuor viri jure dicundo, waren die allerfürnehmsten Magistrats-Personen zu Rom, welche aufs Recht sehen, und den ganzen Römischen Staat in acht nehmen mußten. Es waren auch alle und jede Collegia gehalten, bey ihnen ihre Rechnung abzulegen. Ursalus de Notit. Rom. p. 767. Turnebus Ad verf. 11. 10.

Quatuor viri viarum curandarum, waren bey denen Römern vier Männer, welche über die Strassen und Gassen der Stadt gesetzt waren, daß sie dieselben in baulichen Wesen erhielten und ausbesserten. Vor ihnen hatten die Ediles dieses Amt. Sie wurden aber ohngefahr a. u. c. 610. eingesetzt, und haben bis a. 871. also in die dritthalb hundert Jahr floriret. Ob nun wohl deren Anfangs vier waren, so wurden doch hernach noch zween darzu genommen, welche in denen Vorstädten der Stadt Rom die Aufsicht über die Strassen haben mußten. Sie waren aber von nicht geringer Extraction, indem diejenigen, so die ansehnlichsten Chargen in Rom

bedienet, dazu gelangen. Man findet von ihnen wenig Meldung, auffer in denen alten Inscriptionibus. Pancirollus de Magistr. munic. c. 19. Panvinius descript. Urb. Rom. p. 235. Lipsius Excurl. in Tacit. Annal. 3.

Querela, eine Klage.

Querela inofficiosa dotis, ist, wann die Kinder, deren Mutter ihrem andern Mann entweder alle ihre Güter, oder den größten Theil davon zum Heyrath-Gut gegeben hat, begehren, daß ihnen das Gehörige davon praktirt werde. L. 1. C. de inoff. dot.

Querela inofficiosa donationis, ist, da begehrt wird, daß was der Pflicht zuwider weggeschencket worden, möge revociret werden. L. 1. & passim. C. de inoffic. donation.

Querela inofficiosi testamenti, ist ein solches Hülfsmittel, welches denen Kindern gegeben wird, wider der Eltern Testament, It. denen Eltern wider der Kinder Testament, darinn sie unbilllicher Weise übergangen sind, daß solches erklärt werde, als wann der Testator nicht bey gesunder Vernunft gewesen wäre. Es können sich auch solches Hülfsmittels die Brüder oder Geschwistrigte bedienen, wann unehrliche Personen an statt ihrer zu Erben eingesetzt sind, sonsten aber die letzte Personen nicht. L. 27. C. de inoffic. test. Inst. tit. de inoffic. test. Diese Querela wird auch dann und wann Actio inofficiosi testamenti genennet, wie auch Accusatio, ingleichen auch Querela inofficiosa. L. 20. §. 1. ff. de bon. posses. contr. tab.

Qui alicujus juri subest, der einem andern unterworfen und fremden Gewalts ist.

Quibus alienare licet vel non, wer ein Gut veräußern und verhandeln könne oder nicht.

Quibus modis testamenta infirmantur, auf was Weise die ausgerichtete letzte Willen unkräftig werden.

Quibus non competat bonorum successio, welchen die Nachfolge oder Erbschaft in den Gütern nicht gebühre.

Qui cito dat, bis dat, wer etwas bald gibt, gibt es zweyfach.

Quicquid sit, es sey, wie ihm wolle, was ist daran gelegen, was ist ihm denn nun mehr?
Quid ad te? was gehets dich an?
Quid consilii? Was Raths, was thut man?
Quid ergo? Was soll es dann seyn?
Quid faciendum? was thut man, was fängt man an?
Quid indè? Was will man denn hieraus erzwingen?
Quid pro quo, ichtwas vor etwas, so gesaget wird, wenn man ein geringes für alles gibt.
Quid si concederem torum? Wie, wann ich das ganze Ding nachgebe?
Quid tum, Was ist denn mehr?
Qui non potest dissimulare, non potest imperare, wer nicht kan überhören, nachgeben, und sich verstellen, der kan auch nicht regieren.
Quiescere, ciren, ruhen, sich zur Ruhe begeben, zu frieden seyn, still sitzen.
Quietantia, eine Quittung, ist eine solche Bekantnus, worinnen einer gestehet, daß ihme dasjenige, was er bey einem andern, oder mehrern Rechts wegen zu fordern gehabt, entweder eines Theils, oder aber ganz und gar entrichtet, und er dessen vergnüget worden. L. in emphyteuticariis C. de jure emphyteut. L. fin. §. Titius ff. de condi&c. indeb.
Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, wer sich seines Rechts gebraucht, thut niemanden unrecht.
Quilibet, ein jedweder, ein jeder. **Quilibet rerum suarum moderator**. Suche oben: Moderator.
Quilibet verborum suorum optimus interpret, suche: Interpret.
Quincunx, 5. Unken, 5. Zwölfftheil.
Quindena, der Abschoss, Abzug Geld.
Qui non habet in ære, luat in corpore, wer nicht hat mit Geld und Gut zu bezahlen, muß mit dem Leibe dafür haften und büßen. L. 7. §. 2. de jurisd.
Quinquenell, die Anstands-Brief, eiserne Brief, sind solche Briefe, vermittelst wel-

cher denen Schuldner, so durch Unglücksfälle um das Ihrige gekommen, entweder durch den Kayser oder die Stände des Reichs in ihren gebieten, eine gewisse Zeit, gemeiniglich aber 5. Jahr (davon auch diese Brief Quinquenellen genennt werden) nachgesehen wird, binnen welcher sie von ihren Glaubiger nicht angefochten werden können. vid. L. 2. C. de prec. Imp. off. & Ref. Polit. de An. 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Rauffleuten & R. J. de An. 1654. §. diesen unsern bissher. 175. Hering. de fidej. c. 5. n. 102. Wilhelm. Anton. de Freudenberg. Tr. de morat. Rescript. & Lauterb. de benef. Rescript. mor.

Quinquennium, fünf Jahr vor Kayfers Justiniani Zeiten wurden vier Jahr zum Cursu Juridico absolvendo bestimmt, nachgehends aber sind fünf Jahre die Rechts- & Gelehrsamkeit zu begreifen, gesehet worden, so daß auch die Studiosi Juris nach solcher fünfjährigen Zeit gewisse Benahmung erlanget haben, wie davon Constit. de ratione & methodo juris docendi ad Antecessores zu lesen; man schlage auch nach Valent. Forsteri Historiam Juris: Doch diese fünfjährige Zeit ist durch den Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Sintermaht aber 20. 28. zu Ende aufgehoben worden; so daß einer, der sein Examen aus halten kan, ad gradum Doctoris und andere Ehren-Ämter admittiret wird, er mag sich so lange, als er wolle, auf Academien aufhalten haben.

Quinque primi, waren die fünf Männer, welche die höchsten Raths-Stellen in denen Municipiis, welche das Römische Bürgerrecht hatten, bedienten. Turnebus Adverf. 8. 22. Chimentellus de Honor. biffell. c. 37. Gutherius de offic. dom. Aug. 3. 24.

Quinta essentia, das fünffte Wesen. Ist ein Extract. oder der Saft und Krafft eines Dinges.

Qui sub tutela est, der unter der Vormünder Gewalt ist.

Qui sui Juris est, der seines Rechtens, seines Gewalts, sein eigen Herr, und sein mächtig ist.

Quitte, ledig und los.

Quitiren, los geben, los zehlen, wegen bezahlter Schuld. It. wird gesagt, ein Ort quitiren, das ist, denselben verlassen.

Quitte und frey ohne einige Beschwerde, wann diese Worte bey dem Verkauf gesetzt werden, so bedeutet es keinesweges eine Immunitat, oder völlige Befreyung von allen oneribus publicis, sondern nur eine Befreyung von Special-Auflagen, oder daß niemand eine Servitut, noch etwas anders darauf zu suchen hat. *Mev. part. 3. decif. 180.* denn dahin hat ein Käufer absonderlich zu sehen, daß eine Sache von Beschränkungen frey sey. Allein die Contrahenten können von dem, was eine Republic verlangt und begehret, handeln, weil solche nicht ad pacta privatorum gehören, dahero kan auch solches nicht darunter verstanden werden, sondern es müssen solche Worte nach ihrem natürlichen und eigentlichen Verstand genommen werden. *L. insulam ff. de præscript. verb.*
Quoad thorum & mensam sc. separiret, vom Tisch und Bett geschieden, gesondert oder abgetheilet.

Quocunque modo, auf was Art und Weise es wolle.

Quod acceptatur, welches vor bekandt angenommen wird.

Quod bene notandum, welches wohl zu merken ist.

Quod differtur non aufertur, lang geborgt, ist nicht gescheneckt.

Quod legatorum, ist ein Gebot, durch welches der Erbe nach angetretener Erbschafft wider den Legatarium, oder dem etwas vermacht ist, handelt, daß er die Besizung des vermachten Dinges, welches er nicht mit seinem Willen, sondern eigentlicher Weise an sich gebracht, wieder erstatte.

Quod vi aut clam, ist ein Gebot, dadurch der Richter befiehlt, daß dasjenige, was mit

Gewalt oder heimlich geschehen, wieder erstattet werde. *L. 1. ff. quod vi aut clam.*

Quorum bonorum, ist ein Gebot, welches gegeben wird dem Besizer der Güter, oder dem Erben, wider denjenigen, welcher anstatt des Erben oder Besizers besizet, daß er dasjenige, was er von solchen Gütern besizet, erstatte. *§. adipiscendæ. Instit. de Interdict. Rubr. quorum bonorum.*

Quod notandum, welches zu merken ist.

Quod optimè notandum, welches wohl zu merken ist.

Quod primæ vel secundæ rationis loco notandum, welches anstatt der ersten oder andern Ursach zu merken.

Quod sola affirmatione affirmatur; sola negatione refellitur, was durch bloße Bejahung und Vorgebung bejahet wird, wird durch bloße Leugnung widerleget.

Quo jure, mit was vor Recht.

Quomodo? Wie?

Quomodo naturales fiant legitimi, wie uneheliche Kinder ehlich werden.

Quota, ein Theil, Antheil. *§. fin. l. de inoffic. test. §. f. Inst. de L. Falcid. §. 7. l. de fideicom. hared.*

Quot capita, tot sensus, viel Köpff, viel Sinn.

Quotidie, täglich.

Quodlibet, ein Buch, darinnen man allerley schreibt. Suche weiter: *Adversaria.*

R.

Rabattiren, suche, discontiren.

Rabies, die Hundswut, wird auch von rasenden Menschen gesagt, wann sie gleich denen Hunden wüthen. *L. 2. C. qui testam. fac. poss.*

Rabula, ein Zungendrescher. Werden diejenige genennet, die nicht einmahl die erste Fundamenta in Jure wissen. *Gaius in Tract. de Arrestis c. 9. n. 17.* nennet sie Gerichts-Plauderer, die fast alle Verschreibungen strittig zu machen, suchen.